

Marggraff zu Brandenburg/ etc. | Den 6. Augusti dieses 1630. Jahres in Mag- | deburg publicirt. | [Linie] | Erstlich zu Stralsund in Lateinischer Sprach gedruckt/ Jm Jahr M. DC. XXX. (Sammlung Gustav Freytag: Dreißigjähriger Krieg Nr. 5404). Enthält eine Rechtfertigung für das Eingreifen Kg. Gustavs II. Adolf v. Schweden in den Dreißigjährigen Krieg. Seine Feinde hätten die Beilegung des Krieges zwischen Schweden und Polen verhindert, um derweil die deutschen Stände ungestört zum Gehorsam zwingen zu können. Sie hätten auch den Seehandel Schwedens und der anderen Ostsee-Anlieger beeinträchtigt und bedroht und Stralsund angegriffen, so daß der König der Stadt habe zu Hilfe kommen und die Freiheit der See verteidigen müssen. Die zu den Lübecker Friedensverhandlungen geschickten schwed. Gesandten seien schmachvoll des Reichs verwiesen worden; Wallenstein habe 1629 Hans Georg v. Arnim (FG 255) sogar mit einer Armee gegen die Schweden gen Ostpreußen gesandt. Der König habe darauf vertraut, das Kurfürstenkollegium werde „außerichtet haben/ wann die alte Freyheit der Stände im Römischen Reiche noch bestünde/ vnd der bößhafftigen macht in demselbigen solche tieffe Wurtzelen nicht gesetzt hette.“ (Bl. B iij v). Seine Kriegserklärung gründe der König auf die zugefügten Unbilligkeiten und Übergriffe: „[...] so sindt je die Stücke alle/ vnd ein jedes absonderlich/ nach gemeinem Recht aller Völcker vnd nach dem Vrtheil der Vernunfft/ auch antreib der Natur selbst/ der Importantz vnd wichtigkeit/ daß jhrenthalben eine rechtmessige Rachwaltung geübet werde/ wo man sich sonst zur Güte nicht verstehen wil.“ (Bl. [B iij]r). Der König habe sich um friedliche Beilegung der Störungen bemüht; er bekundet, „daß diese jhre [vgl. Majestät] expedition vnd Kriegszug dem Römischen Reiche/ wider welches sie gar keine Feindschafft hat/ zum Nachtheil nicht reichen noch vorgreifflich seyn/ sondern allein zu jhrem vnnd der jhrigen/ vnd der gemeinen Freyheit Schutz angesehen werden sol/ biß daß jhre Freunde vnd Nachbarn/ in dem Standt/ in welchem vor diesem Kriege die gantze Nachbarschafft/ so lange Zeit ruhiglich blühet/ wiederumb gesetzt werden/ vnd insonderheit die Stadt Stralsundt/ die OstSee vnd die Kron Schweden/ jhrer Wolfahrt halben/ hinfort kan versichert seyn [...]“. (Bl. C r). Gustav Adolf vermied es also, das Reich, den Kaiser oder einzelne Stände als Adressaten einer Kriegserklärung zu benennen. (Der Feind Wallenstein wird als nicht anerkannter Herzog von Mecklenburg nur Herzog von Friedland genannt.) Der König begründet seine „Rachwaltung“ mit Übergriffen gegen Schweden und macht unter den ausländischen Schutzbefohlenen nur die Stralsunder namhaft. Daß er auch für die gerechten Interessen von vielen reichsangehörigen Ständen in den Krieg zieht, geht aus den Zitaten dennoch hervor. Im Eingang zum Dokument heißt es verallgemeinernd: „Es ist zwar schon vorlengst J. K. M. auch von vnterschiedlichen Ständten des Deutschen Reiches gewarnet worden/ Sie solte sich bey Zeit/ weil noch in OberDeutschland sich das angegangene Feuer auffhielte/ in acht haben/ vnd nicht meynen/ daß es sich/ so es näher grantzete/ gelinder anlassen würde/ sondern alsfort zun Waffen greiffen/ auff den Deutschen Boden sich begeben/ vnd mit gesambter Hand dem allgemeinen Vnheil stewren/ in massen/ weil jhres Nachbarn Hauß brennete/ es Jhr auch nicht fern seyn würde.“ (Bl. A ii r). Wenn sich Stalman auf diese Erklärung des bellum iustum und der Nachbarschaftshilfe beruft, impliziert dies auch Kritik am Vorgehen der Schweden nach des Königs Tod, weil sie selbst zu „friedhässigen Leuten“ geworden sind, die wie ihre Gegner „bißhero das gantze Deutschland mit Mord vnd Brand ruiniret vnd verheeret“ (ebd.) haben und unter dem Vorwand der Satisfaktion (vgl. Anm. 19) einen allgemeinen Frieden verhindern und ihre eigenen machtpolitischen Ziele verfolgen. – Die Flugschrift über die Ursachen des schwedischen Eingreifens im Reich enthält zugleich einen „Extract eines Schreibens des Königes in Schweden an die Churfürsten des Reichs/ den 7 Aprilis.“, in dem Gustav Adolf auch gegenüber diesem Kollegium seinen Krieg rechtfertigt. Das angehängte Edikt (Bl. C ij r – C iij v) des Postulierten Administrators Christian Wilhelm gibt d. d. Magdeburg 6. 8. 1630 den „Prælaten/ Graffen/ denen von der Ritterschafft/ Haupt- vnd Ambtleuten/ Befehlich habern/ Bürgermeistern/ vnd Räten der